

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024

Freiwillige kommunale Wärmeplanung:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Kommunale Wärmeplanung	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Projektträger Karlsruhe (PTKA) Regionale Beratungsstelle „Region Mittlerer Oberrhein“ bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH	Website: Freiwillige kommunale Wärmeplanung (UM) Website: Freiwillige kommunale Wärmeplanung (PTKA) Handlungsleitfaden Verwaltungsvorschrift	Anteilige Zuschüsse für Städte und Gemeinden, die freiwillig einen Wärmeplan erstellen möchten Förderung: Konzeption und Erstellung des Wärmeplans nach § 27 KlimaG-BW -für Einzelkommunen (> 5.000 Einwohner) oder im Konvoi mit mindestens drei Kommunen	Bis zu 80 % aller förderfähiger Ausgaben, maximal jedoch: Einzelförderung: Kommune mit mind. 10.000 EW = 60.000 € Kommune mit 5.000 – 10.000 EW = 30.000 € Konvoiförderung: Sockelbetrag plus 0,75 € je Einwohner der Gemeinde, plus 5.000 € je Gemeinde des Konvois. Einwohnerzahl: Bevölkerungsstand 30. Juni vorangegangenes Jahr	Antragsteller ist bei Einzelförderung die jeweilige Gemeinde, bei der Konvoiförderung eine federführende Kommune (Gemeinde, Gemeindeverwaltungsverband oder Landkreis). Zustimmungserklärung der übrigen Konvoimitglieder zur federführenden Antragstellung ist erforderlich. Anträge können bis zum 31. Dezember 2025 eingereicht werden.

Planung einzelner Wärmenetze:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Kommunalrichtlinie: 4.1.6: Erstellung von Machbarkeitsstudien	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK); Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Website: Kommunalrichtlinie Website: Machbarkeitsstudien	Anteiliger Zuschuss für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister: Erstellung von Machbarkeitsstudien, inklusive Planungsleistungen der HOAI Phasen 1 bis 4 zu -Abwasserbehandlungsanlagen -Vergärungsanlagen -Freies Thema	50 % (70 % bei finanzschwachen Kommunen)	Keine Fristen Antragstellung, inklusive Vorhabenbeschreibung über Portal „Easy-Online“

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 1: Machbarkeitsstudien und Transformationspläne	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA) Merkblatt:s Modul 1 Merkblatt: Technische Anforderungen Förderbekanntmachung	Anteiliger Zuschuss: -Transformationspläne mit Ziel: Umbau zur vollständigen Netz-Versorgung durch erneuerbare Wärmequellen bis 2045 Machbarkeitsstudien für Neuerichtung von Wärmenetzen.	50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000.000 €	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

Umsetzung Wärmenetze und Begleitprozesse:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 2: Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze (Investitionskosten-förderung)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA) Merkblatt: Modul 2 Merkblatt: Technische Anforderungen Förderbekanntmachung	Anteiliger Zuschuss. Voraussetzung: vorhandene Machbarkeitsstudie Umsetzungsförderung für: - Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden -Transformation von Bestandsnetzen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen. (Installierung der Erzeugungsanlagen, Wärmeverteilung und Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude)	40 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000.000 €	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 3: Einzelmaßnahmen eines Bestandswärmenetzes	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA) Merkblatt: Modul 3 Merkblatt: Technische Anforderungen Förderbekanntmachung	Anteiliger Zuschuss. Voraussetzung: vorhandene Machbarkeitsstudie -Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten über: <ul style="list-style-type: none"> • Solarthermieranlagen • Wärmepumpen • Biomassekessel • Wärmespeicher • Rohrleitungen für Anschluss von EE-Erzeugern und Integration von Abwärme sowie für Erweiterung von Wärmenetzen • Wärmeübergabestationen 	40 Prozent der förderfähigen Ausgaben; max Summe: 100 Millionen €. Wirtschaftlichkeitslückenberechnung des Antragstellers erforderlich. Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 4: Betriebskostenförderung	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BAFA) Merkblatt: Modul 4 Merkblatt: Technische Anforderungen Förderbekanntmachung	Bei Erzeugung von Wärme aus Solarthermieranlagen sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen: Betriebskostenförderung für alle Wärmetechniken mit Jahresarbeitszahl (SCOP) von min. 2,5 Förderung endet zehn Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Keine Förderung bei Einzelmaßnahmen ohne Vorlage eines Transformationsplanes. Förderung gilt nur für durch das BEW in Modul 2 oder Modul 3 geförderte Solarthermieranlagen und Wärmepumpen	Solarthermieranlagen: 1 ct/kWh In Wärmenetz einspeisende (Groß-) Wärmepumpen mit JAZ ab 2,5 bei EE-Eigenstrom: bis 3 t/kWh (thermisch) bei Netzstrom: bis 9,2 ct/kWh (nutzbar gemachte Umgebungswärme oder Abwärme)	keine Fristen; Laufzeit bis 15.09.2028

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024

Kraft-Wärme-Kopplung, inklusive Wärmenetze:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Website: KWK (BAFA) Merkblatt: Wärme- und Kältenetze Merkblatt: Wärme- und Kältespeicher Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2023	<p>Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber/Übertragungsbetreiber sowie Vergütung für KWK-Strom aus KWK-Anlagen. Zuschlagszahlungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen 2. KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen auf Basis von gasförmigen Brennstoffen 3. Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird 4. Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird. 	<p>1. und 2.:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Eingespeister Strom: ab 2 MW: 3,1 ct/kWh für nachgerüstete BHKW, 3,4 c/kWh für neue/modernisierte Anlagen; bis 8 ct/kWh (bis 50 kW) zzgl. 0,5 ct/kWh bei Feststellung der Angemessenheit der Erhöhung 2022. -Bonus für innovative erneuerbare Wärme in Anlagen >10 MW: 0,4 bis 7 ct/kWh für 5-50% innovativer erneuerbarer Wärme. -Kohleersatzbonus in Abhängigkeit von Inbetriebnahme KWK-Anlage. -Nicht eingespeister Strom: bis 50 kW: 4-5,4 Ct/kWh; 50-100 kW: 3-4 Ct/kWh; 100-250 kW: 2-4 Ct/kWh; 250 kW- 2 MW: 1,5 -2,4 Ct/kWh, > 2MW: 1-1,8 ct/kWh <p>3. und 4.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei >75% Wärme aus KWK oder Wärme aus EE oder industrieller Abwärme: 40% der Investitionskosten für Neu- und Umbau; - bei >50% Wärmekombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus EE oder industrieller Abwärme: 30 % der Investitionskosten für Neu- und Umbau; max. 20 Mio. € je Projekt - Speicher: 250 € pro m³, bei Speichern über 50 m³ max. 30 %, max. 10 Mio. € je Vorhaben 	Keine Fristen; Laufzeit bis 31.12.2026

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024



Energieagentur
Mittelbaden

Geförderte Energieberatungen

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundeszförderung für Energieberatung für Wohngebäude	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) Richtlinie	Anteilige Förderung einer umfassende Energieberatung für Wohngebäude, mit folgenden Inhalten: -Erstellung eines Sanierungskonzepts (z. B. eines individuellen Sanierungsfahrplans, welcher aufzeigt, wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann oder, wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes KfW-Effizienzhaus zu erreichen ist.	80 % des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 1.300 € bei Ein- oder Zweifamilienhäusern Maximal 1.700 € bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten Einmalig bis zu 500 € pro Beratung für zusätzliche Erläuterungen bei Eigentümersammlungen <i>Kumulierbarkeit mit anderen Programmen der Kommunen oder Länder auf 90 % möglich. Kumulierbarkeit mit anderen Programmen des Bundes nicht möglich.</i>	Antrag wird vom Energieberatungsunternehmen gestellt. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Die bewilligte Energieberatung muss spätestens neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum).

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Energieberatung Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (BAFA) Bekanntmachung der Richtlinie	Anteilige Zuschüsse für folgende Beratungsleistungen: Modul 1: Energieaudit gemäß DIN EN 16247 und im Sinne von § 8a des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) Modul 2: Energieberatungen gemäß DIN V 18599 für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau Modul 3: Contracting-Orientierungsberatung mit Ziel ein Contracting-Modell mit vertraglicher Einspargarantie vorzubereiten.	Für 1: Maximal 80 % des Beratungshonorars, bis 1.200 € (6.000 €) bei Energiekosten bis (über) 10.000 € Für 2: Bis 1.700 €, 5.000 € bzw. 8.000 € abhängig von einer Nettogrundfläche unter 200 m ² , von 200 bis 500 m ² bzw. über 500 m ² Für 3: Maximal 80 % des Beratungshonorars, bis 7.000 € (10.000 €) bei Energiekosten bis (über) 300.000 €	Geltungsdauer bis 31.12.2024 Antrag wird vom Beratungsempfänger online gestellt. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Die bewilligte Energieberatung muss spätestens 12 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum).

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024

Maßnahmen, die die energetische Sanierung und die klimafreundliche Wärmeversorgung in Gebäuden fördern:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundeszförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Website: BEG (BAFA) Website: BEG (KfW) Richtlinie	Anteilige Zuschüsse -Förderung kompletter Sanierung zum Effizienzgebäude: 1. Energetische Maßnahmen, die zu Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser führen, auch Baunebenkosten und Wiederherstellungskosten 2. Sanierung von Baudenkmalen 3. bei Kauf von frisch sanierte Immobilie Förderung von energetischen Sanierungs-Maßnahmen, wenn die Kosten gesondert ausgewiesen sind (zum Beispiel im Kaufvertrag). <i>zusätzliche Förderung:</i> -notwendige Fachplanung und Baubegleitung -akustische Fachplanung -Nachhaltigkeitszertifizierung bei Erreichen der EH-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse Förderfähige Effizienzhaus-(EH-) Standards: Denkmal oder Denkmal Erneuerbare Energien (EE) oder Denkmal NH EH 70 oder 70 EE oder 70 NH EH 55 oder 55 EE oder 55 NH EH 40 oder 40 EE oder 40 NH Zusatzbonus für Sanierung eines „Worst Performing Building“ (WPB)	Zuschüsse zu Investitionskosten (10 Mio € = 100%): EH Denkmal: 20 % EH Denkmal EE/NH: 25% EH 70: 25 % EH 70 EE/NH: 30% EH 55: 30 % EH 55 EE/NH: 35% EH 40: 35 % EH 40 EE/NH: 40 % Zusatzbonus „Worst Performing Building“ (WPB): 10% Extra-Bonus Baubegleitung bis Rechnungsbetrag von 10 /m ² Nettogrundfläche, maximal 40.000 € bei Erreichen einer neuen Effizienzgebäude-Stufe. 50 % als Zuschuss, bis zu 20.000 €.	Keine Fristen; Anträge sind bei der KfW zu stellen Anträge, die bis zum 31.12.2024 gestellt werden, kann eine Verlängerung um 36 Monate gewährt werden. Der max. Bewilligungszeitraum beträgt dann 60 Monate. Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024



Energieagentur
Mittelbaden

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Website: BEG (BAFA) Website: BEG (KfW) Richtlinie	<p>Anteilige Zuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> -Sanierung zum Effizienzhaus (EH) -Umwidmung von Nichtwohnfläche in Wohnfläche <ol style="list-style-type: none"> 1. Energetische Maßnahmen, die zu einer Effizienzgebäude-Stufe 85 oder besser führen, auch Baunebenkosten und Wiederherstellungskosten 2. Sanierung von Baudenkmalen 3. bei Kauf von frisch sanierte Immobilie Förderung von energetischen Sanierungs-Maßnahmen, wenn die Kosten gesondert ausgewiesen sind (zum Beispiel im Kaufvertrag). <p>Förderfähige Effizienzhaus-(EH-) Standards: Denkmal oder Denkmal Erneuerbare Energien (EE) oder Denkmal NH EH 85 oder 85 EE oder 85 NH EH 70 oder 70 EE oder 70 NH EH 55 oder 55 EE oder 55 NH EH 40 oder 40 EE oder 40 NH Kumulierung von EE-Klasse und NH-Klasse nicht möglich</p> <p>Zusatzbonus für „Worst Performing Building“ (WPB) Bonus Zusatzbonus für die „Serielle Sanierung“ (SerSan) für folgende Effizienzhaus-Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EH 55, EH 55 EE oder EH 55 NH • EH 40, EH 40 EE oder EH 40 NH 	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung und Ersterwerb von sanierten Bestandsgebäuden: maximal EUR 150.000 pro Wohneinheit bei Erreichen einer „EH EE“ oder NH-Klasse (sonst max. 120.000 €) - Energetische Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung: Ein- und Zweifamilienhäuser bis 10.000 €/Vorhaben; Mehrfamilienhäuser (3 oder mehr Wohneinheiten) max. 4.000 €/Wohneinheit, insgesamt maximal 40.000 €/Vorhaben; Zuschuss 50% der Kosten <p>Zuschüsse zu Investitionskosten: EH Denkmal: 20 % EH 85: 20 % EH 70: 25 % EH 55: 30 % EH 40: 35 %</p> <p>Zusatzbonus „Worst Performing Building“ (WPB): 10% Extra-Zuschuss</p> <p>serielle Sanierung: 15 % Extra-Tilgungszuschuss</p> <p>Baubegleitung bis Rechnungsbetrag von 10 /m² Nettogrundfläche, maximal 40.000 € bei Erreichen neuer EH-Stufe. 50 % als Zuschuss, bis 20.000 €.</p> <p>Nachhaltigkeit: Förderung Zertifizierung wie Baubegleitung</p>	<p>Keine Fristen; Anträge sind bei der KfW zu stellen</p> <p>Anträge, die bis zum 31.12.2024 gestellt werden, kann eine Verlängerung um 36 Monate gewährt werden. Der max. Bewilligungszeitraum beträgt dann 60 Monate.</p> <p>Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.</p>

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024



Energieagentur
Mittelbaden

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe	Fristen/Anträge
Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Wirtschaft und Wirtschaft (BMWK), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); KfW	Website: BEG Übersicht Fördersätze EM Merkblatt: Förderfähige Maßnahmen Richtlinie	Anteilige Zuschüsse oder Kredit für: -Heizungstausch, Heizungsoptimierung, Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik, Fachplanung und Baubegleitung 1. Heizungstausch: Solarthermie; Biomasse; Wärmepumpe; Brennstoffzelle; H2-fähige Heizung; Innovative Heizungstechnik; Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz; Anschluss Gebäudenetz oder Wärmenetz 2. Effizienz-Einzelmaßnahmen: Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung, Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung 3. Fachplanung und Baubegleitung -maximal 5 €/m ² Nettogrundfläche -maximal 20.000 €/Zuwendung insgesamt	Heizungstausch: -30 % für Einbau einer klimafreundlichen EE-Heizung und von Anlagen zur Heizungsunterstützung; für den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz. -5 % Zusatzbonus für Wärmepumpen bei Verwendung von Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder bei Einsatz eines natürlichen Kältemittels. Effizienz-Einzelmaßnahmen: 15% + 5% Zusatzbonus bei individuellem Sanierungsfahrplan 50%: Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung Fachplanung und Baubegleitung: max. 50%	Keine Fristen; Anträge sind bei der BAFA bzw. KfW zu stellen Diese Förderrichtlinie trat am 1. Januar 2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030. Die Zuschussförderung wird nur befristet für 24 Monate zugesagt. Die Befristung kann um zwölf Monate und gegebenenfalls um weitere zwölf Monate verlängert werden. Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate. Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024

Kälte- und Klimaanlage:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe (Art)	Fristen/Anträge
Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage (Kälte-Klima-Richtlinie) (Regelprogramm)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Website: Kälte- und Klimaanlage (BAFA) Merkblatt: Förderung von Kälte- und Klimaanlage Richtlinie	Anteiliger Zuschuss zur Installation von Anlagen, deren Nach- und Umrüstung sowie die Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen: 1. Kälteerzeugungseinheit von stationären Kälte- und Klimaanlage und von Rückkühlsystemen 2. Stationäre Wärmepumpen zur Abwärmenutzung 3. Nachrüstung von Trockenkühlern als Vor- oder Freikühler 4. Installation von Komponenten und Systemen 5. Einbindung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien 6. Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen	Förderbetrag jeweils für ein bestimmtes Intervall der zugrundeliegenden Variablen definiert (Kälteleistung, Speicherkapazität, Volumen, elektrische Maximalleistung) Förderhöchstgrenze von 200.000 €/Maßnahme. Förderhöchstgrenzen bei Anwendung der AGVO (15% Invest) und im Fall der de minimis-Förderung (50%)	Diese Förderrichtlinie tritt am 1. März 2024 in Kraft. Sie ist auf ab diesem Tage eingegangene Anträge anzuwenden. Ihre Gültigkeit ist bis zum 31. Dezember 2026 begrenzt. Bewilligungsfrist ab Förderbescheid: -6 Monate bei der Energieeffizienz-Umrüstung von Kleinanlagen, -24 Monate bei allen anderen Anlagen Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Förderprogramme Kommunen – Wärme und Kälte

Juli 2024

Modellprojekte:

Name (Art)	Ansprechpartner	Weitere Information	Fördergegenstand	Förderhöhe (Art)	Fristen/Anträge
Investive Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK); Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH	Website: Klimaschutz-Modellprojekte (ZUG) Förderaufruf	Anteiliger Zuschuss für investive Modellprojekte von Kommunen und kommunalem Umfeld, die eine direkte, weitreichende Treibhausgasreduzierung und beispielhaften Beitrag zu Klimaschutzziele der Bundesregierung leisten. Insbesondere aus den Bereichen: 1. Abfallentsorgung 2. Abwasserbeseitigung 3. Energie- und Ressourceneffizienz 4. Stärkung des Umweltverbands, grüne City-Logistik und Treibhausgasreduktion im Wirtschaftsverkehr 5. Smart-City	Maximal 70 % (90 % für finanzschwache Kommunen); von 200.000 € bis 10,0 Mio. €	Projektskizzen können jeweils vom 01.03 bis zum 30.04 sowie vom 01.09 bis 31.10. eines Jahres eingereicht werden; Geltungsdauer: 31.10.2024 Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen. Für Zuwendungen, die nicht als Beihilfe bewilligt werden, gilt diese Richtlinie uneingeschränkt für Projektskizzen, die bis zum 15. November 2024 eingereicht werden.